

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 245.

Mittwoch, den 2. September.

1846.

Tagesbefehl

an die Communalgarde zu Leipzig den 1. September 1846.

Wegen eingetretener Umstände muß das zu morgen den 2. September angesetzte Nachexerciren unterbleiben. Der Commandant der Communalgarde.

S. W. Neumeister.

Preis- und Gewichtsbestimmung für nachbenanntes Gebäck der Stadt- und Dorfbäcker, vom 2. September 1846 an.

nach dem jetzigen Preise
des Scheffels vom besten Weizen zu 5 Thlr. 10 Ngr. bis 5 Thlr.
12¹/₂ Ngr.
des Scheffels Korn zu 4 Thlr. 12 Ngr. bis 4 Thlr. 17¹/₂ Ngr.
gerechnet.

Davon ist bis auf anderweite Anordnung, jedoch ohne
alle Zulage, zu geben:

Franzbröt		4 ¹ / ₂ Loth.
für drei Pfennige	Semmel	6 Loth.
für drei Pfennige	Dreilinge	7 ¹ / ₂ Loth.
für drei Pfennige, Weizen mit Roggen vermischt,	Kernbröt	8 ¹ / ₂ Loth.
für drei Pfennige	einen Neugroschen	— Pfund 28 ¹ / ₂ "
für drei Pfennige	zwei dergleichen	1 " 24 ¹ / ₂ "
An gutem reinen Roggenbrote liefern		
die Stadtbäcker		
für zwei Neugroschen	1 Pfund	24 ¹ / ₂ Loth.
für vier dergleichen	3 Pfund	19 ¹ / ₂ Loth.
für sechs dergleichen	5 "	14 ¹ / ₂ "
für acht dergleichen	7 "	11 "
die Dorfbäcker		
für zwei Neugroschen	1 Pfund	24 ¹ / ₂ Loth.
für vier dergleichen	3 "	19 ¹ / ₂ "
für sechs dergleichen	5 "	14 ¹ / ₂ "
für acht dergleichen	7 "	11 "

Der Käufer ist nicht gehalten, das Brot vom Markte
ungewogen anzunehmen; auch haben die Dorfbäcker jedes
Brot anders nicht, als mit Aufdruckung der erhaltenen Nummer
und Beschreibung des Gewichts mit Kreide, bei Vermeidung
einer Strafe von 25 Neugroschen, zu verkaufen. Wegen jedes
fehlenden Loths bei Franzbröten, Semmeln, Dreilingen und
Kernbröten wird, außer Confiscation derselben, der
Bäcker mit Fünf Neugroschen bestraft, bei dem Roggen-
brote aber wird folgendes Verfahren beobachtet. Fehlen nämlich
an einem Roggenbrote für Einen oder Zwei Neugroschen Ein
bis mit Vier Loth, an einem Vier- oder Sech- Neugroschen-

brote Ein bis mit Sech Loth, an einem Acht-Neugroschen-
brote Ein bis mit Acht Loth, so bezahlt der Bäcker Acht
Pfennige Strafe für jedes fehlende Loth; würde jedoch
noch mehr am Gewichte fehlen, so werden außerdem alle die
leichter gefundenen Brote weggenommen, der Taxe gemäß
verkauft und das daraus gelösete Geld, nach Befinden,
confiscirt werden. Auch haben Contravenienten im Wieder-
betretungsfalle, außer dieser Ordnungstrafe, eine noch nach-
drücklichere Strafe, unter öffentlicher Bekanntmachung
derselben, nach Befinden auch Suspension und Einziehung
der Concession, zu erwarten. Leipzig, am 31. August 1846.
(L. S.) Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Bekanntmachung.

Von dem unten, so weit es möglich gewesen, näher beschrie-
benen Manne ist im Anfange der vergangenen Ostermesse
eine ziemlich große, eingehäufte, silberne Kapseluhre mit
Emaillezifferblatt und arabischen Ziffern,
in einem hiesigen Uhrengeschäfte verpfändet und zur Zeit nicht
wieder eingelöst, nachmals aber bei uns abgegeben worden.
Da sich die Angaben des unbekanntes Verpfänders als un-
wahr erwiesen haben, so liegt der Verdacht vor, daß diese Taschenuhr
auf widerrechtliche Weise erworben worden ist, weshalb wir
den rechtmäßigen Eigenthümer hiermit auffordern, sich innerhalb
der nächsten 6 Wochen, vom Tage der Insertion an gerechnet,
bei uns zu melden, widrigenfalls dann über die Uhr den Rechten
gemäß verfügt werden wird.
Leipzig, den 29. August 1846.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Klinger. Kermer.

Personbeschreibung.

Der fragliche Mann soll von großer, starker Statur gewesen
sein, ein volles munteres Gesicht und braune Haare gehabt,
endlich dunkle Kleidung, so wie dunkle Mütze getragen haben.

Bekanntmachung. Nach den von dem Stud. med.
Herrn Edmund Friedrich aus Bischofswerda und dem Stud.
camer. Herrn Sigismund Susmann aus Halberstadt erstat-
teten Anzeigen, haben dieselben ihre mit Nr. 794. 402. und
779. bezeichneten Legitimations-Karten verloren. Zu Verhütung
Mißbrauchs wird solches hiermit bekannt gemacht und die Fin-
der veranlaßt, sothane Karten in der Expedition des unterzeich-
neten Gerichts abzugeben. Leipzig, den 31. August 1846.
Das Universitäts-Gericht daselbst.